

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 9. Dezember 2025
Nr. 661

EINGANG GR		
17.12.25		
24	GE 12	242

Botschaft zur Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (TG KVG): Bemessungsgrundlagen Individuelle Prämienverbilligung (IPV)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zur Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (TG KVG; RB 832.1): Bemessungsgrundlagen Individuelle Prämienverbilligung (IPV).

1. Ausgangslage

Die Kantone gewähren gemäss Art. 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen. Das System zur Ermittlung und Auszahlung der Individuellen Prämienverbilligung (IPV) wurde im Kanton Thurgau seit der Einführung im Jahr 1997 verschiedentlich angepasst. In der politischen Diskussion sind regelmässig Anpassungen beim Kreis der Bezugsberechtigten und die Verfeinerung der Abstufung der IPV nach Einkommens- und Vermögensverhältnissen gefordert worden.

Die Bemessungsgrundlagen zur IPV-Berechtigung von Erwachsenen sind seit 2006 und diejenigen der Kinder seit 2020 nicht mehr angepasst worden. Dies hat zur Folge, dass der Kreis der Bezugsberechtigten stagniert und die IPV-Ansätze übermässig ansteigen. Die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgabe, dass allen Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen eine IPV gewährt werden soll, ist durch die starre Bemessungsgrundlage zunehmend gefährdet. Die Anpassung der Bemessungsgrundlagen erfordert keine komplexe IT-Anpassungen, da nur vier Zahlen anzupassen sind. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 213 vom 8. April 2025 u.a. das Projekt „Revision TG KVG: Bemessungsgrundlagen“ in Auftrag gegeben.

Das TG KVG und die Krankenversicherungsverordnung (TG KVV; RB 832.10) stellen die kantonalen Vollzugserlasse zum eidgenössischen KVG dar. Gemäss § 5 TG KVG

entsteht ein abgestufter Anspruch für Erwachsene, wenn die einfache satzbestimmende Steuer den Betrag von Fr. 400, Fr. 600 oder Fr. 800 nicht übersteigt. Bei Kindern beträgt die Grenze Fr. 1'600. Wird ein steuerbares Vermögen ausgewiesen, wird keine IPV entrichtet. Der IPV-Ansatz für Kinder beträgt 80 % der jährlich vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) festgelegten Durchschnittsprämie für Kinder (§ 5 Abs. 4 TG KVG i.V.m. Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG). Um den Bezügerkreis zu erweitern, ist eine Anpassung von § 5 TG KVG notwendig. Der Bezügerkreis soll signifikant erweitert werden, ohne die IPV-Ansätze übermässig zu reduzieren. Die IPV-Gesamtsumme soll gleichbleiben.

2. Finanzielle Auswirkungen

Die Erweiterung des Bezügerkreises soll gemeinsam mit einer Senkung der IPV-Ansätze budgetneutral erfolgen. Auf den 1. Januar 2026 treten die revidierten Art. 65 Abs. 1^{ter} bis Abs. 1^{octies} KVG in Kraft. Diese legen den Mindestanteil der Kantone an der IPV-Gesamtsumme fest. Der Kanton Thurgau ist nach einer zweijährigen Übergangsfrist ab 1. Januar 2028 von dieser Regelung betroffen und wird ab diesem Zeitpunkt den Kantons- und Gemeindeanteil massgeblich erhöhen. Weiter müssen die Kantone ein Sozialziel definieren, das festlegt, welchen Anteil die Prämie am verfügbaren Einkommen der Versicherten mit Wohnort im Kanton höchstens ausmachen darf. Hat der Kanton seinen Anteil ab 2030 nicht festgelegt, legt der Bundesrat den Anteil fest.

Im Jahr 2024 betrug die IPV-Bezügerquote im Schweizer Durchschnitt 29.5 %, im Kanton Thurgau nur 20.6 %. Einzig der Kanton Basel-Landschaft hat mit 20.2 % eine niedrigere Bezügerquote.¹ Der durchschnittliche IPV-Betrag im Verhältnis zur durchschnittlichen mittleren Prämie im Jahr 2024 lag im Kanton Thurgau mit 71.9 % wesentlich über dem Schweizer Durchschnitt von 58.1 %.² Der Bezügerkreis ist damit im Kanton Thurgau klein, wobei die ausgerichtete IPV sehr hoch ist.

Durch die Erhöhung der Bemessungsgrundlagen kann der Bezügerkreis der Erwachsenen um rund 25 % und bei den Kindern um rund 40 % erweitert werden. Dadurch kann eine IPV-Bezügerquote von rund 28 % erreicht werden. Die IPV-Gesamtsumme wird auf mehr Personen aufgeteilt, was eine Reduktion der IPV-Ansätze zur Folge hat.

¹ Statistik der obligatorischen Krankenversicherung (Tabelle T 4.02 Anzahl Bezüger nach Kanton).

² Statistik der obligatorischen Krankenversicherung (Tabelle T 4.08 Prämienverbilligung OKP: ausgerichtete Beiträge nach Kanton).

Basierend auf den Steuerdaten 2021 und den IPV-Ansätzen 2025 hat dies folgende Auswirkungen:

Anzahl Erwachsene (e.St. (Gesamt-EK) + Vermögen Fr. 0)						
e.St.	Personen	Differenz	Diff. in %	IPV-Ansatz	And. in %	Total
600	40'745	6'188	17.91%	2'616	-22.97%	106'588'920
900	8'898	2'710	43.79%	1'968	-22.64%	17'511'264
1'200	9'228	3'284	55.25%	1'308	-22.70%	12'070'224
	58'871	12'182	26.09%			136'170'408
Aufrechnung SoHi (Kat. A +80%)						5'220'000
In Kat. A sind ca. 2'500 Personen mit erhöhten Sozialhilfeansatz inbegriffen.						
Anzahl Kinder (Eltern e.St. (Gesamt-EK) + Vermögen Fr. 0)						
Die Höhe der Kinder-IPV basiert auf Art. 65 Abs. 1bis KVG.						
e.St.	Kinder	Differenz	Diff. in %	IPV-Ansatz		Total
2'400	24'532	7'050	40.33%	1'200		29'438'400
				IPV-Gesamtsumme		170'828'808

Die bundesrechtlichen Anpassungen zum Mindestanteil entfalten ihre Wirkung für den Kanton Thurgau ab dem Jahr 2028. Erste Berechnungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) für das Jahr 2026 haben ergeben, dass der Mindestanteil für den Kanton Thurgau rund 28 Mio. Franken höher läge als budgetiert. Mit der ab 2028 höheren IPV-Gesamtsumme werden die IPV-Ansätze ab 1. Januar 2028 voraussichtlich entsprechend erhöht werden müssen, soll nicht der Bezügerkreis nochmals vergrössert werden.

Wird der Bezügerkreis per 1. Januar 2027 mittels Anpassung der Bemessungsgrundlagen nicht angepasst, müssen die bereits überdurchschnittlich hohen IPV-Ansätze aufgrund der Erhöhung der IPV-Gesamtsumme ab dem Jahr 2028 weiter erhöht werden. Dies hätte absehbar zur Folge, dass die IPV-Ansätze in vielen Fällen höher ausfallen würden als die effektive KVG-Prämie. Eine Plafonierung der IPV-Ansätze ist mit der geltenden Rechtsetzung nicht möglich. Überschüsse werden der bezugsberechtigten Person entweder an weitere KVG-Forderungen angerechnet oder durch den Versicherer ausbezahlt. Das würde einer Zweckentfremdung der IPV-Gelder entsprechen und faktisch eine Umverteilung von Einkommen über die IPV bedeuten, was als systemfremd zu verhindern ist.

Die Definition des Sozialzieles wird im Rahmen des Projekts „Modernisierung IPV-System Thurgau“ per 2030/2031 erarbeitet. Bleiben die Bemessungsgrundlagen auf dem jetzigen Niveau, reduziert sich die IPV-Bezügerquote weiter. Das würde die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass der Bundesrat das Sozialziel für den Kanton Thurgau ab 2030 definiert, und zwar höher als mit einem vergrösserten Bezügerkreis und allfällig mit Mehrkosten für den Kanton. Dies kann äusserst aufwendige und kostspielige Nachberechnungen und IPV-Nachzahlungen zur Folge haben.

4/9

Die Erweiterung der Bezugsberechtigten erhöht den administrativen Aufwand für die Politischen Gemeinden in einem geringen Ausmass, für die Ausgleichskasse des Kantons Thurgau als kantonale Durchführungsstelle nach § 2 Abs. 4 TG KVV in einem etwas grösseren Umfang, was marginal erhöhte Verwaltungskosten zur Folge hat.

3. Vernehmlassung

Insgesamt gingen 25 Vernehmlassungsantworten zur vorgeschlagenen Gesetzesrevision ein. Es äusserten sich drei kantonale Parteien (FDP.Die Liberalen Thurgau, SP Thurgau, SVP Thurgau), 18 Politische Gemeinden (Basadingen-Schlattingen, Bichelsee-Balterswil, Bürglen, Hohentannen, Homburg, Hüttlingen, Lommis, Mammern, Neukirch-Egnach, Neunforn, Rickenbach, Sirnach, Sommeri, Sulgen, Tägerwilen, Tobel-Tägerschen, Uesslingen-Buch, Warth-Weiningen), der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG), das Sozialversicherungszentrum Thurgau (SVZ TG), die Sozialen Dienste Stadt Frauenfeld und prio.swiss. Die Änderung des TG KVG bezüglich der Bemessungsgrundlagen werden von prio.swiss, dem SVZ TG und den Sozialen Diensten Stadt Frauenfeld begrüsst. Die politischen Parteien beurteilen die Vorlage kritisch. Die FDP.Die Liberalen Thurgau lehnt die Umsetzung zum jetzigen Zeitpunkt ab. Der VTG sowie 18 Gemeinden erachten die Vorlage als wichtig, lehnen die Umsetzung zum jetzigen Zeitpunkt aber ab.

Der mehrfach aufgeführte falsche Zeitpunkt der Umsetzung wird mit den anstehenden bundesrechtlichen Änderungen begründet. Diese Anpassungen sehen eine Erhöhung des Mindestanteils des Kantons und der Politischen Gemeinden ab 1. Januar 2028 vor (Art. 1^{quinquies} bis 1^{octies} KVG). Zudem muss jeder Kanton ein Sozialziel definieren, das festlegt, welchen Anteil die Prämie am verfügbaren Einkommen der Versicherten mit Wohnort im Kanton höchstens ausmachen darf (Art. 1^{ter} bis 1^{quater} KVG). Diese Bestimmung ist per 1. Januar 2030 umzusetzen.

Die Berechnung des Mindestanteils des Kantons und der Politischen Gemeinden erfolgt jährlich jeweils Ende des dritten Quartals durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG). Die Berechnung für das Jahr 2026 hat ergeben, dass der Mindestanteil für den Kanton Thurgau im Jahr 2026 rund 28 Mio. Franken höher läge als budgetiert. Dieser Mehrbetrag wird je hälftig vom Kanton und den Gemeinden getragen. Wie sich dieser Anteil bis ins Jahr 2028 verändert, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden.

Der Verteilschlüssel muss im Hinblick auf die bevorstehende massgebliche Erhöhung der IPV-Gesamtsumme spätestens per 1. Januar 2028 neu definiert werden. Eine Anpassung der Bemessungsgrundlagen kann nach Abschluss des Gesetzgebungsprozesses schnell und ohne zusätzliche IT-Investitionen erfolgen. Sämtliche geäusserten Vorschläge zur Verbesserung des IPV-Systems im Hinblick auf die Effizienz und die Verteilgerechtigkeit sowie die Umsetzung der Bestimmungen zum Sozialziel können im Rahmen des langfristig orientierten Projekts „Modernisierung IPV-System Thurgau“

diskutiert werden, das der Regierungsrat parallel zur vorliegenden kurzfristigen Projekt mit RRB Nr. 213 vom 8. April 2025 in Auftrag geben hat.

Die Auswertung der Vernehmlassungsantworten hat zu folgender Anpassung geführt:

Der Steuerbetrag für junge Erwachsene, die sich am Ende des Jahres, für das die Prämienverbilligung geltend gemacht wird, in einer Ausbildung im Sinne des kantonalen Steuerrechts befunden haben, wird analog der Erhöhung für versicherte Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, auf Fr. 1'200 erhöht. Der Revisionsentwurf wird entsprechend angepasst.

Folgende Aspekte wurden vorgeschlagen, aber nicht berücksichtigt:

- Es wurde gefordert, das umständliche Antragsverfahren umgehend durch eine automatisierte, bedarfsorientierte Lösung zu ersetzen. Nur so werde die IPV effizienter und gerechter.

Das Anliegen ist berechtigt, kann aber nicht in der vorliegenden, kurzfristig orientierten Revision erfolgen. Es soll im Rahmen des mit RRB Nr. 213 vom 8. April 2025 in Auftrag gegebenen, langfristig orientierten Projekts „Modernisierung IPV-System Thurgau“ berücksichtigt werden.

- Es wurde bemängelt, dass nicht ersichtlich sei, wie die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben, dass die Krankenkassenprämien maximal 10 % des Einkommens betragen dürfen, eingehalten werden. Die vorgeschlagene Variante genüge dem indirekten Gegenvorschlag nicht. Es werde erwartet, dass der Regierungsrat die Zahlen der Erhöhung des Mindestbeitrages liefere.

Die Prämien-Entlastungsinitiative, die eine Begrenzung der Krankenkassenprämie auf 10 % des Einkommens verlangte, wurde vom Stimmvolk abgelehnt. Der indirekte Gegenvorschlag verlangt die Definierung eines Sozialzieles. Die Berechnung des Mindestanteils des Kantons und der Politischen Gemeinden erfolgt durch das BAG.

- Es wurde moniert, dass es nicht sein könne, dass jährlich 3 bis 5 Mio. Franken nicht als IPV beantragt werden.

Die Kalkulation der IPV-Ansätze wird basierend auf dem Budget erstellt. Grosse Unsicherheitsfaktoren stellen die Entwicklung der Sozialhilfequote und der Ausgaben für Personen mit Ergänzungsleistung sowie der Bearbeitungsstand bei der Steuerverwaltung dar. Die Kalkulation erfolgt immer mit dem Ziel, dass das bereitgestellte Geld ausgeschüttet werden kann. Die Revision der Bemessungsgrundlagen hat darauf keinen Einfluss. Das Anliegen ist berechtigt, kann aber nicht in der vorliegenden, kurzfristig orientierten Revision erfolgen. Es soll im Rahmen des mit RRB Nr. 213 vom 8. April 2025 in Auftrag gegebenen, langfristig orientierten Projekts „Modernisierung IPV-System Thurgau“ berücksichtigt werden.

6/9

- Es wurde beantragt, dass Liegenschaftsaufwendungen, nicht versteuerte Erträge aus qualifizierten Beteiligungen, Beiträge an gebundene Selbstvorsorge und Beiträge an die berufliche Vorsorge aufgerechnet werden. Des Weiteren sollen Konkubinatspaare in Bezug auf Kinder gleich behandelt werden wie verheiratete Paare. Weiter wird vorgeschlagen, die IPV künftig auf den definitiven Steuerdaten zu berechnen und den Anspruch proportional zum tatsächlichen Arbeitspensum auszurichten. Die jetzige Praxis schwäche den Arbeitsanreiz, belaste die Solidargemeinschaft und benachteilige jene, die mit vollem oder hohem Arbeitspensum einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung des Sozialwesens beitragen.

Das Anliegen ist berechtigt, kann aber nicht in der vorliegenden, kurzfristig orientierten Revision erfolgen. Es soll im Rahmen des mit RRB Nr. 213 vom 8. April 2025 in Auftrag gegebenen, langfristig orientierten Projekts „Modernisierung IPV-System Thurgau“ berücksichtigt werden.

- Es wurde darauf hingewiesen, dass die heutige Praxis zu Missbrauch von nicht Berechtigten führe. So könnten junge Erwachsene noch Jahre nach Abschluss ihres Studiums IPV beziehen, obwohl sie längst einer gut bezahlten Tätigkeit nachgehen. Die IPV-Prozesse müssten zeitnah neu definiert werden. Der Fokus solle dabei nicht nur auf die effiziente Ausrichtung von IPV-Beiträgen, sondern auch auf die Rückforderung von zu Unrecht ausgerichteten Beiträgen liegen. Aktuell bestehe für die Rückforderung eine Gesetzesgrundlage, eine Regelung auf Verordnungsstufe fehle hingegen. Dies führe zu Unklarheiten über die Zuständigkeiten und den Anspruch von Kanton und Gemeinden. Zudem würden regelmässig IPV-Beiträge ausbezahlt, die höher sind als die effektive KVG-Prämie.

Die IPV wird auf Basis der von den Politischen Gemeinden gelieferten Steuerdaten ausgerichtet. Es liegt in der Verantwortung der Gemeindesteuerämter, dass die Steuerdaten von jungen Erwachsenen im System zeitnah und korrekt angepasst werden. In einem zweiten Schritt bestätigt die Krankenkassenkontrollstelle mit Stempel und Unterschrift, dass der Antrag berechtigt ist. Somit liegt die Verantwortung, dass die Antrags-scheine korrekt ausgefüllt sind und somit zur Ausrichtung der IPV-Beiträge freigegeben werden, bei den Politischen Gemeinden.

Der Prozess der Rückforderung und die Zuständigkeiten sind klar geregelt. Die Zuständigkeit für die Durchführung der IPV liegt gemäss § 2 Abs. 3 TG KVV bei den Politischen Gemeinden. Die rechtliche Grundlage bildet § 12 TG KVG. Der Ablauf ist im Handbuch IPV des Amts für Gesundheit beschrieben. Es wird auch ein Musterbrief zur Verfügung gestellt. Wird eine Rückforderung vollzogen, wird der Betrag gemäss dem Kostenteiler dem Kanton und der betroffenen Gemeinde angerechnet.

Es ist korrekt, dass mit dem aktuellen System IPV-Beiträge ausbezahlt werden, die höher sind als die effektive KVG-Prämie. Dies betrifft insbesondere Personen mit Sozialhilfeunterstützung, Kinder und junge Erwachsene. Das Anliegen ist berechtigt, kann aber nicht in der vorliegenden, kurzfristig orientierten Revision

erfolgen. Es soll im Rahmen des mit RRB Nr. 213 vom 8. April 2025 in Auftrag gegebenen, langfristig orientierten Projekts „Modernisierung IPV-System Thurgau“ berücksichtigt werden.

- Es wurde moniert, dass die Erhöhung der Bemessungsgrundlagen zum jetzigen Zeitpunkt zu einer Reduktion der Ansätze führten, welche die Schwächsten (Sozialhilfeempfänger und Asylbewerber) überproportional schwäche. Diese Kosten würden danach mehrheitlich zu Lasten der Sozialhilfe anfallen und die Verteilgerechtigkeit verschlechtern. Die Anpassung des Bezügerkreises müsse zusammen mit dem Vollzug der geänderten bundesrechtlichen Bestimmungen erfolgen.

Der IPV-Anspruch von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung, die ganz oder teilweise Sozialhilfe beziehen, ist gemäss Asylgesetz (AsylG) sistiert. Diese Personengruppe ist damit nicht betroffen. Personen mit Sozialhilfeunterstützung erhalten gemäss § 6 Abs. 1 TG KVG 180 % des Ansatzes nach Kat. A. Es ist zu beachten, dass dieser Ansatz im Jahr 2025 bereits Fr. 6'108 beträgt und somit in den meisten Fällen höher ist als die effektive KVG-Prämie. Es ist allen Personen zumutbar, eine kostengünstigere Krankenkasse oder ein kostengünstigeres Versicherungsmodell zu wählen.

- Es wurde beantragt, dass der Entlastungsbeitrag für die Kategorie bis Fr. 600 weiterhin Fr. 3'400 betragen müsse. Personen in der tiefsten Steuerstufe dürften keine Kürzung erfahren. Die weiteren Beträge könnten gemäss der vorgeschlagenen Variante C belassen werden.

Die Höhe der IPV-Ansätze leitet sich vom höchsten Ansatz ab (§ 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 TG KVG). Eine Anpassung erfolgt deshalb immer proportional.

Die im erläuternden Bericht berechneten Ansätze basieren auf den Steuerdaten 2021 und den IPV-Ansätzen 2025. Sie sollen aufzeigen, welchen Einfluss eine Anpassung der Bemessungsgrundlagen haben kann. Die effektiven IPV-Ansätze müssen bei Annahme der Vorlage mit den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Daten berechnet werden. Wie ausgeführt, steigt die IPV-Gesamtsumme infolge Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben zum Mindestbeitrag des Kantons und der Gemeinden ab dem Jahr 2028 massgeblich. In der Folge werden absehbar auch die IPV-Ansätze höher ausfallen.

- Es wurde angeregt, dass geprüft werden soll, ob in gewissen Fällen eine zwingende Erhöhung der Franchise bei Personen mit einem IPV-Anspruch ein Thema sein könnte.

Das Bundesrecht gewährt jeder Person die freie Wahl des Krankenversicherers sowie die Wahl der Franchise und eines allfälligen Versicherungsmodells. Die Schlechterstellung von IPV-Bezügerinnen und IPV-Bezügern durch eine Beschränkung der bundesrechtlichen Wahlfreiheit mittels kantonaler Gesetzgebung ist nicht möglich.

8/9

- Es wurde angeregt, dass ein Passus eingeführt werden soll, nach dem den Politischen Gemeinden bei Personen mit Sozialhilfeunterstützung stets die effektiven KVG-Prämien über die IPV vollumfänglich zu erstatten sind. Die vorgesehene kostenneutrale Umsetzung führe zu einer geringeren Refinanzierung der Gesundheitskosten von sozialhilfeabhängigen Personen und damit zu Mehrausgaben der Gemeinden.

Das Anliegen ist berechtigt, kann aber nicht in der vorliegenden, kurzfristig orientierten Revision erfolgen. Es soll im Rahmen des mit RRB Nr. 213 vom 8. April 2025 in Auftrag gegebenen, langfristig orientierten Projekts „Modernisierung IPV-System Thurgau“ berücksichtigt werden.

- Des Weiteren wird ausgeführt, dass eine Anpassung der Bemessungsgrundlagen nur für den Kanton kostenneutral erfolge, nicht aber für die Gemeinden. Diese müssten mit einem erhöhten administrativen Mehraufwand rechnen.

Der administrative Aufwand ergibt sich aus der höheren Anzahl der IPV-Gesuche und betrifft die Politischen Gemeinden und den Kanton. Dieser insgesamt geringe administrative Mehraufwand darf kein Argument sein, sich gegen die Erweiterung des Bezückerkreises auszusprechen und damit dem unteren Mittelstand den Zugang zur IPV zu verwehren.

- Es wurde beantragt, dass der Kostenteiler zwischen dem Kanton und den Gemeinden zu Lasten des Kantons angepasst wird, wenn an der Umsetzung der Vorlage festgehalten wird.

Der Kostenteiler ist mit je einer hälftigen Beteiligung gerecht. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Verwaltungskosten des Kantons zu 100 % vom Kanton finanziert und nicht anteilmässig an die Politischen Gemeinden verrechnet werden.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 5 Bemessung

Abs. 1 (geändert)

Die Steuerbeträge gemäss Ziff. 1 bis Ziff. 3 für versicherte Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, werden um 50 % auf Fr. 600, Fr. 900 und Fr. 1'200 erhöht.

Abs. 4 Ziff. 1 (geändert)

Der Steuerbetrag gemäss Ziff. 1 für versicherte Kinder wird um 50 % auf Fr. 2'400 erhöht.

9/9

Abs. 6 (geändert)

Analog der Anpassung der Steuerbeträge gemäss Abs. 1 wird der Steuerbetrag für junge Erwachsene, die sich am Ende des Jahres, für das die Prämienverbilligung geltend gemacht wird, in einer Ausbildung im Sinne des kantonalen Steuerrechts befunden haben, um 50 % auf Fr. 1'200 erhöht.

5. Inkrafttreten

Die Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft, voraussichtlich per 1. Januar 2027.

6. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Gesetzesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber



Beilagen:

- Gesetzesentwurf des Regierungsrates
- Synopse

